

Einkommensteuer-Info

Mai 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Vermögensübertragung und Unterhaltsabzug (§ 33a EStG).....	1
2	KI in der Finanzverwaltung.....	2
3	Energetische Sanierungsmaßnahmen: Entwurf eines neuen BMF-Schreibens liegt vor!.....	3
4	Renteneinkünfte: Neues zum Vorläufigkeitsvermerk.....	3
5	Abkürzungsverzeichnis	4

1 Vermögensübertragung und Unterhaltsabzug (§ 33a EStG)

Ein Unterhaltsabzug ist nach Maßgabe von § 33a EStG zulässig.

Die unterhaltene Person darf kein oder nur ein **geringes Vermögen** besitzen; hierbei bleibt u. a. ein angemessenes Hausgrundstück¹ unberücksichtigt.² Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 EUR angesehen werden. Über den Erklärungsvordruck wird die Höhe des Vermögens der unterhaltenden Person abgefragt.

Blick in die Anlage Unterhalt

Vermögen der unterstützten Person	
31 Hatte die unterstützte Person im Unterhaltszeitraum Vermögen?	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
Falls „Ja“: Gesamtwert des Vermögens der unterstützten Person (z. B. PKW, Bargeld, Grundstücke mit Ausnahme eines angemessenen, selbst bewohnten Hausgrundstücks)	
EUR <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Praxishinweis

Durch eine unüberlegte Übertragung von Vermögen z. B. von den Großeltern auf ein Enkel kann der Unterhaltsaufwandsabzug bei den Eltern gefährdet werden.

¹ § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII

² Unberücksichtigt bleiben auch Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würden und Erinnerungsstücke – siehe R 33a.1 Abs. 2 Satz 4 EStR

Mit Urteil v. 29.2.2024³ hat der BFH diese bereits seit 1975 geltende Vermögensgrenze auch für das Streitjahr 2019 **nicht beanstandet**. Die Finanzverwaltung wendet diese Vermögensgrenze von 15.500 EUR über den Veranlagungszeitraum 2019 auch in den Folgejahren – und damit auch im Veranlagungsjahr 2024 – an.

Praxishinweis

Als Begründung führten die Richter aus, dass dieser Betrag deutlich über dem für 2019 geltenden **Grundfreibetrag** von 9.168 EUR lag. Auch der im Zivil- und Sozialrecht zugestandene „**Notgroschen**“⁴ liegt unter dem Wert von 15.500 EUR.

Die Entscheidung ließ offen, ob diese Vermögensgrenze nach 2019 anzupassen ist. Nach Auffassung des RiBFH Brandl⁵ dürfte die Auslegung des Begriffs „geringes Vermögen“ **eventuell ab dem VZ 2023 einer Korrektur** bedürfen, weil der mit Wirkung vom 1.1.2023 neu gefasste § 12 SGB II nunmehr in Abs. 4 Satz 1 regelt, dass Vermögen erheblich ist, wenn es in der Summe **40.000 EUR** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 EUR für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.⁶ Ob der BFH diese neuen Wertgrenzen auch für das Schonvermögen i.S.d. § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG übernehmen wird, bleibt abzuwarten. Mit neuen Musterverfahren ist zu rechnen.

2 KI in der Finanzverwaltung

Die **Digitalisierung** in der **Finanzverwaltung** nimmt weiter Fahrt auf. Eine Vorreiterrolle nimmt Nordrhein-Westfalen ein. Ab Mai 2025 wird in Nordrhein-Westfalen in vier Pilotfinanzämtern des Landes (Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm, Lübbecke) erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Veranlagung eingesetzt.

Das neue KI-Modul ergänzt das bisherige Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Durch den Einsatz der KI soll die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden.

³ BFH-Urt. v. 29.2.2024 – VI R 21/21, BStBl II 2024, 594

⁴ Z.B. § 12 SGB II

⁵ Brandl, RiBFH, HFR 2024, 724 (Urteilsanmerkungen)

⁶ BürgerGG v. 16.12.2022 – BGBl I 2022 S. 2328

Praxishinweis

Das KI-Modul wird zunächst schwerpunktmäßig in Arbeitnehmerfällen eingesetzt (Einkünfte aus § 19 EStG, Kapitalerträge, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahe Dienstleistungen & Co.).

3 Energetische Sanierungsmaßnahmen: Entwurf eines neuen BMF-Schreibens liegt vor!

Das BMF hat den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung von § 35c EStG an die Verbände zur Stellungnahme übersandt.

Der Entwurf des BMF-Schreibens berücksichtigt die Entwicklungen seit Veröffentlichung des BMF-Schreibens v. 14.1.2021.⁷

Praxishinweis

Wir werden über dieses Thema im Detail berichten, sobald das abgestimmte BMF-Schreiben vorliegt.

4 Renteneinkünfte: Neues zum Vorläufigkeitsvermerk

Der bisherige Vorläufigkeitsvermerk zur Frage, ob die nachgelagerte Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung (z. B. gesetzliche Renten) verfassungsgemäß ist, ist in den Vorläufigkeitsvermerken von neueren Einkommensteuerbescheiden nicht mehr enthalten.⁸

Hintergrund hierfür ist, dass nach Auffassung des BVerfG eine Doppelbesteuerung nicht in jedem Einzelfall zu vermeiden ist, sondern vielmehr eine strukturelle Benachteiligung von Rentnern oder Rentnergruppen zu vermeiden sei.⁹

Zwei aktuelle Kurzgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das geltende Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.¹⁰

⁷ BMF-Schr. v. 14.1.2021 – BStBl I 2021, 103

⁸ BMF-Schr. v. 10.3.2025 - IV D 1-S 0338/00083/001/081

⁹ BVerfG, Nichtannahmebeschlüsse v. 7.11.2023 – 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21

¹⁰ Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Das grundgesetzliche Verbot der doppelten Besteuerung und der Entscheidungsraum des Gesetzgebers, Augsburg September 2024; und Prof. Dr. Hanno Kube, Verfassungsgemäße Ausgestaltung des Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung, Heidelberg September 2024

In einem weiteren BMF-Schr. v. 10.3.2025¹¹ geht die FinVerw. auf die Folgen aus der nunmehr angenommenen Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung auf bislang vorläufig ergangene Einkommensteuerbescheide ein.

Da die Besteuerungsungewissheit nunmehr entfallen ist, endet die Festsetzungsverjährung automatisch nach Ablauf von zwei Jahren.¹²

Praxishinweis

Die Ablaufhemmung endet damit am 10.3.2027.¹³ Sollten Rentner wegen noch anhängiger BFH-Verfahren ihren Fall offen halten wollen, müssten sie beantragen, dass ihr Steuerbescheid für endgültig erklärt wird und gegen den dann ergehenden Bescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens wegen noch anhängiger BFH-Verfahren¹⁴ begehren. Entsprechendes gilt für Steuerbescheide, die ohne Vorläufigkeitsvermerk ergehen und des Ruhens des Verfahrens gesichert werden soll. Die Finanzverwaltung will ein Verfahrensrufen im Einzelfall prüfen.

5 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

¹¹ BMF-Schr. v. 10.3.2025 - IV C 4 – S 2255/00236/011/001

¹² § 171 Abs. 8 AO

¹³ Ermel, NWB 12/2025 S. 742

¹⁴ FG Saarland v. 27.3.2024 – 3 K 1072/20, EFG 2024, 1315, Rev. eingelegt, Az. des BFH: X R 9/24

LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung